



Evangelisch-reformierte
Kantonalkirche Schwyz

Synode ABC

Einführung in das Synodalamt

Eine Dokumentation des
Büros der Synode und des Kirchenrats der
Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz

www.ref-sz.ch



Evangelisch-reformierte Kantonalkirche Schwyz

Im Acher 11, CH-6440 Brunnen SZ

www.ref-sz.ch · info@ref-sz.ch

1. Stichwortverzeichnis

Amts-dauer.....	8	Korruption und Bestechlichkeit.....	6
Amts-geheimnis.....	6	Legislative.....	5
Amts-gelübde	6	Mitglieder	5
Anfrage	16	Motion.....	16
Anträge	16	Oberaufsicht	11
Anträge an den Kirchenrat.....	16	obligatorisches Referendum	14
Aufgaben der Synode.....	14	offene Abstimmung.....	16
ausserordentliche Sitzung	7	öffentlich-rechtliche Körperschaft.....	11
Ausstand	8	ordentliche Sitzung	7
beratende Stimme.....	12	Organe	11
Beschaffungswesen	6	Organe der Kirchgemeinden	13
Beschlüsse der Synode.....	10	Parlament	5
Beschlussfähigkeit.....	8	Postulat.....	16
Bevölkerung	5	Präsenzkontrolle	7
Büro der Synode	12	Präsidium der Synode.....	11
Displacement	8	Reglemente	5
direkte Aufsicht.....	8	Rekurskommission	8, 11, 12
Entschädigung	8	Ressort Finanzen.....	12
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz		Schweigepflicht.....	6
EKS.....	9	Schweizerischer Evangelischer	
Feierliche Anlässe	8	Kirchenbund (SEK).....	9
Frühlings-Synode	7	Sitz der Kantonalkirche	9, 20
geheime Abstimmung.....	16	Sitzungsgelder	8
Gelübde	6	Sitzungsorte.....	7
Geschäftsprüfungskommission.....	11, 12	Sitzverteilung	7
Geschäftsprüfungskommission der		Social Media	6
Kirchgemeinde	13	Spesen	8
Geschichte	9	Synode	5
gesetzliche Grundlagen.....	9	Synode (Legislative)	11
Handreichung.....	6	Teilnahmepflicht.....	7
Herbst-Synode	7	Unvereinbarkeit.....	8
Jubiläum.....	8	Urheberrechte.....	6
Kirchenordnung.....	5	Vereidigung	10
Kirchenrat.....	11	Verfassung	5
Kirchenrat (Exekutive).....	12	Verhaltenskodex	6
Kirchentag.....	8	Verkündigung des Evangeliums.....	9
Kirchgemeindegebiete.....	13	Verschwiegenheit	6
Kirchgemeinden	13	Vorsitz	11
Kirchgemeindeversammlung	13	Weitere Kommissionen	12
konstituierende Sitzung	6	Wiederwahl.....	8
konstituierende Synode.....	7	Wortmeldungen	10
konstituierende Synode.....	9		

2. Abkürzungen – Symbole

Abkürzungsverzeichnis

EKS	Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz	SEK	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (per 01.01.2020 durch EKS abgelöst)
GPK	Geschäftsprüfungskommission	Verf20	Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz (Nr. 20), 01.01.2012
KirO	Kirchenordnung der Kantonalkirche (Nr. 30)	VerfEKS	Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS), 01.01.2020
KGR	Kirchgemeinderat	VerfSZ	Verfassung des Kantons Schwyz, 24.11.2010
KR	Kirchenrat		
Regl	Reglemente (Nrn. 41 – 100)		
GrSyn	Geschäftsreglement der Synode (Nr. 40)		
RK	Rekurskommission		

Bedeutung der Symbole



Aktuelles, Hinweis



Links zu E-Mail oder Websites

Willkommen in der Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz

Inhalt

1.	Stichwortverzeichnis.....	2
2.	Abkürzungen – Symbole	3
3.	Das Wichtigste zum Amtsantritt	6
4.	Gesetzliche Grundlagen, Verfassung, Reglemente, Dokumente	9
5.	Struktur und Gremien der Kantonalkirche.....	11
6.	Aufgaben der Synode.....	14
7.	Parlamentarische Instrumente und Geschäftsformen	16
8.	Namensverzeichnis der Synodalen	17
9.	Notizen.....	18

*Diese Handreichung und sämtliche Verweise und Links dienen nur zur Information, sie verstehen sich als Ergänzung zu den Bestimmungen in der Verfassung, der Kirchenordnung und den Reglementen.
Im Zweifelsfalle sind die einzelnen Bestimmungen und Artikel zu konsultieren, nur diese sind verbindlich.*

Willkommen in der Synode

Geschätzte Mitglieder der Synode

Wir gratulieren Ihnen zur Wahl in das Parlament der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz und wünschen Ihnen für Ihre kirchlich-politische Arbeit viel Freude, Erfolg und Erfüllung. Sie handeln im Dienst der reformierten Bevölkerung des Kantons Schwyz und vertreten damit die Mitglieder der sechs reformierten Kirchgemeinden im Kanton.

Damit Sie einen leichten Einstieg in die Arbeit der Legislative finden, haben wir in dieser Handreichung die wichtigsten Grundlagen für die Synode zusammengetragen. Dieses «Synode ABC» soll Ihnen einen Überblick über Organisation und Funktionsweise der Synode geben, die wichtigsten Aufgaben und die parlamentarischen Instrumente sowie Verfassungs- und Reglements-Grundlagen erläutern.

Sie finden Verfassung, Kirchenordnung sowie alle Reglemente auch unter www.ref-sz.ch/downloads/.

Bei Fragen kommen Sie auf uns zu. Wir sind für Sie da.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start!

Ihre Evangelisch-reformierte Kantonalkirche Schwyz

Philipp Gubler
Präsident der Synode

Erhard Jordi
Präsident des Kirchenrates

 info@ref-sz.ch

„Kirche ist nur Kirche, wenn sie für andere da ist.“

(Dietrich Bonhoeffer)

3. Das Wichtigste zum Amtsantritt

Amtsgelübde

Zu Beginn einer neuen Legislaturperiode von vier Jahren werden die Synodalen an der konstituierenden Sitzung der Synode in die Pflicht genommen.

Das Gelübde wird mündlich abgelegt, bei begründeter Abwesenheit in schriftlicher Form.

Die Präsidentin oder der Präsident der Synode liest die folgende Gelübde-Formel vor:

KirO, Art. 122

«Ich gelobe vor Gott, die mir übertragenen Pflichten und Aufgaben nach der Verfassung und den Verordnungen der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche gewissenhaft, verschwiegen und ohne Ansehen der Person zu erfüllen und alles zu tun, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann.»

Sie als Synodale antworten mit:

«Ich gelobe es.»

Amtsgeheimnis

Im Rahmen der Tätigkeit als Mitglied der Synode ist Verschwiegenheit wichtig, insbesondere im Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit. Erhalten Sie Kenntnis über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss Vorschriften geheim zu halten sind, so unterliegen sie der Schweigepflicht. Drittpersonen, die Einblick in solche Angelegenheiten erhalten, unterstehen derselben Schweigepflicht.

Kommissionssitzungen sind im Gegensatz zu Synodesitzungen nicht öffentlich.

Verhaltenskodex

Der Kirchenrat der Kantonalkirche hat die wichtigsten Verhaltensregeln für Behördenmitglieder im kirchlichen Umfeld in einer Handreichung zusammengestellt, siehe www.ref-sz.ch/downloads. Erläutert werden Themen wie Verschwiegenheit, Amtsgeheimnis, Schweigepflicht, Urheberrechte, Korruption und Bestechlichkeit,

Beschaffungswesen sowie der Umgang mit neuen Medien/Social Media.


Elektronische Kommunikation, Information und Unterlagen

Als Synodale erhalten Sie auf Wunsch bei Amtsantritt eine E-Mail-Adresse der Kantonalkirche Schwyz (Bsp: vorname.name@ref-sz.ch). Die entsprechenden Zugangsdaten werden Ihnen von der Assistentin des Kirchenrats eingerichtet.

 info@ref-sz.ch.

Auf der kantonalen Website unter www.ref-sz.ch/aktuell finden Sie Einladungsunterlagen und Termine für die nächste Synode sowie wichtige Informationen für Ihre Arbeit, oder auch News zur Kantonalkirche.

 Protokolle der Synoden finden Sie unter www.ref-sz.ch/archiv/protokolle-synoden.

 Das Adressverzeichnis aller Behördenmitglieder unserer Kantonalkirche findet sich als Link am unteren Seitenrand der Website www.ref-sz.ch

Teilnahmepflicht – Präsenzkontrolle

Die Teilnahme an den Sitzungen der Synode ist obligatorisch; es wird eine Präsenzkontrolle durchgeführt.

GrSyn, Art. 12

Sind Sie verhindert, so müssen Sie sich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode mit Angabe des Grundes schriftlich entschuldigen.

Sitzungsorte – Sitzungstermine

Die Synode tagt abwechselnd in einer der sechs Kirchgemeinden. Die gastgebende Kirchgemeinde ist – in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Synode und mit dem Kirchenrat – für die Organisation und Durchführung verantwortlich.

In der Praxis findet die Synode für ordentliche Sitzungen jeweils im Frühjahr im April (Frühlings-Synode) und im Herbst im November statt (Herbst-Synode). Gemäss der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz und dem Geschäftsreglement der Synode ist mindestens ein Sitzungstermin vorgegeben.

Verf20, § 40,1
GrSyn, Art. 10

Auf Wunsch können ausserordentliche Sitzungen einberufen werden.

Verf20, § 40,2

Zu Beginn jeder Legislatur findet die konstituierende Synode statt (üblicherweise an einem Abend im Januar).

GrSyn, Art. 2

Sitzverteilung

Die Synode besteht aus 30 von den Kirchgemeinden gewählten Synodalen. Sie werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode vereidigt.

Verf20, § 36
Regl50, Art. 3

Jeder Kirchgemeinde steht vorab mindestens ein Sitz in der Synode zu. Die übrigen Sitze werden nach Massgabe der evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung verteilt.

Beschlussfähigkeit

Die Synode ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist die Synode nicht beschlussfähig, so ist die Sitzung aufzuheben.

GrSyn, Art. 13

Amtsdauer – Beginn und Beendigung

Die Amtsdauer der Synodalen und aller Kirchenbehörden beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar nach den Erneuerungswahlen.

Verf20, § 49

Ausstand

In seltenen Fällen kann bei Beratungen der Synode oder einer Kommission eine Ausstandspflicht zur Anwendung kommen. Werden Sachgeschäfte besprochen, zu denen einzelne Synodale eine besondere Beziehung haben (z.B. betroffene Angehörige, persönliche Interessen), müssen sie in den Ausstand treten und die Sitzung verlassen.

Unvereinbarkeit von Behördenfunktionen

Es kann nicht jemand als Mitglied einer Behörde angehören, welche gleichzeitig über sie oder ihn die direkte Aufsicht hat. Mitglieder der Rekurskommission der Kantonalkirche können nicht gleichzeitig einer anderen Kirchenbehörde angehören.

Verf20, § 50

Entschädigung, Sitzungsgelder, Spesen

Die Mitglieder der Synode werden für die Teilnahme an den Sitzungen der Synode und der Kommissionen entschädigt. Sie erhalten ein nach Dauer der Sitzung gestaffeltes Sitzungsgeld.

Regl62, Art. 4

Für das Displacement innerhalb des Kantons Schwyz werden Spesen entschädigt.

Regl62, Art. 16

Feierliche Anlässe

In Ergänzung zur parlamentarischen Arbeit in der Synode gibt es weitere Gelegenheiten und Anlässe, gemeinsam am kirchlichen Leben teilzunehmen, zu feiern und miteinander über das Reformiert-Sein in unserer Region auszutauschen.

4. Gesetzliche Grundlagen, Verfassung, Reglemente, Dokumente

Geschichte und gesetzliche Grundlagen

Seit Mitte der Fünfzigerjahre waren die sechs Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Kanton Schwyz selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften mit dem Recht Steuern einzuziehen. Über den Evangelisch-reformierten Kirchenverband der Zentralschweiz (EKZ, vormals Diasporaverband) waren sie dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) angeschlossen.

Eine Änderung der Staatsverfassung des Kantons Schwyz verlangte in den Neunzigerjahren, dass die Römisch-katholische und Evangelisch-reformierte Kantonalkirche je ein eigenes Statut erschaffen müssen. Als erste «Staatskirche» im Kanton Schwyz entstand auf Anfang 1998 die Evangelisch-reformierte Kantonalkirche Schwyz. Bis Ende 2002 war sie Mitglied des Evangelisch-reformierten Kirchenverbandes der Zentralschweiz (EKZ); dieser Kirchenverband wurde dann aufgelöst. Seit dem 1. Januar 2003 ist unsere Kantonalkirche Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS, vormals SEK) und dort mit zwei Personen in der nationalen Synode EKS vertreten.

Verfassung – Kirchenordnung – Reglemente

Unsere Kirchenverfassung bildet das Grundgesetz der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz. Sämtliche Gesetzes- und Reglements-Texte sowie weitere Dokumente (Organigramme, Verhaltenskodex, Handreichungen usw.) sind unter der Website www.ref-sz.ch/downloads einsehbar und zum Download bereit.

Sitz der Kantonalkirche

Die Evangelisch-reformierte Kantonalkirche hat ihren Sitz am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten des Kirchenrates der Kantonalkirche.

Verf20, § 4

Auftrag

Die Evangelisch-reformierte Kantonalkirche dient mit ihren Kirchgemeinden und gesamtkirchlichen Institutionen den Menschen durch die Verkündigung des Evangeliums in Wort, Taufe und Abendmahl, in kirchlichen Handlungen, in der Pflege der Gemeinschaft, in Seelsorge, Unterweisung und Diakonie. Im Geist christlicher Freiheit ist sie der Gemeinschaft unter den Christen und Kirchen sowie der Ökumene und Mission verpflichtet. Vom Evangelium her setzt sie sich ein für die Achtung der Würde aller Menschen als Brüder und Schwestern Jesu Christi und für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Schöpfung.

Verf20, § 6

Konstituierende Synode

Nach der Gesamterneuerung lädt das vorher bestehende Büro der Synode zur konstituierenden Synode ein. Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident führt den Vorsitz bis zur Wahl des neuen Präsidiums.

GrSyn, Art. 2

Vereidigung

Die neu gewählte Präsidentin oder der neu gewählte Präsident wird durch die Dekanin oder den Dekan vereidigt.

GrSyn, Art. 3

Die gewählte Präsidentin oder der gewählte Präsident vereidigt die Synodalen.

Protokolle

Die Beschlüsse der Synode werden in einem Protokoll festgehalten, welches namentlich die Anträge mit kurzer Zusammenfassung und Begründung, gefasste Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen wiedergibt. Wortmeldungen der Synodalen werden ebenfalls protokolliert.

Die vom Büro der Synode genehmigten Protokolle werden in der Regel innert 60 Tagen zugestellt. Begehren um Protokollberichtigungen sind spätestens an der nächsten Synode anzubringen.

5. Struktur und Gremien der Kantonalkirche

Staat und Kirchen

Der Staat respektiert das Selbstbestimmungsrecht der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche sowie der übrigen Religionsgemeinschaften. Staatskirchenrechtliche Körperschaften: Zugunsten der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche bestehen Kantonalkirchen und Kirchgemeinden als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

VerfSZ, § 82

Die Kantonalkirchen unterstehen der Oberaufsicht des Kantons Schwyz.

VerfSZ, § 83

Kantonalkirche als öffentlich-rechtliche Körperschaft

Die Evangelisch-reformierte Kantonalkirche Schwyz ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

KirO, Art. 6.

Sie umfasst einerseits alle Personen, die einer Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Schwyz angehören, und andererseits die Kirchgemeinden.

Die Evangelisch-reformierte Kantonalkirche erfüllt mit ihren Mitteln diejenigen Aufgaben, welche die Kirchgemeinden nicht allein besorgen können.

Verf20, § 29

Die **Organe** der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche sind:

Verf20, § 31

- stimmberechtigte Mitglieder der Kirchgemeinden
- Synode
- Kirchenrat
- Rekurskommission
- Geschäftsprüfungskommission

Synode (Legislative)

Die Synode ist das gesetzgebende Organ der Kantonalkirche.

KirO, Art. 113

Vorsitz – Präsidium der Synode

Die Präsidentin oder der Präsident der Synode leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Synode und des Büros der Synode.

GrSyn, Art. 5

Ist die Präsidentin oder der Präsident der Synode verhindert, so übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Aufgaben. Sind beide verhindert, bestimmt das Büro der Synode ein Tagespräsidium.

Büro der Synode

Die Präsidentin oder der Präsident der Synode, eine Person im Vizepräsidium und die Aktuarin oder der Aktuar bilden das Büro.

GrSyn, Art. 6

Das Büro der Synode erledigt die laufenden Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zustehen, so namentlich:

- die Festlegung von Terminen und Geschäften
- die Erledigung von Zuschriften an die Synode
- die Feststellung der Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen der Synode
- die redaktionelle Bereinigung der Synodalbeschlüsse
- die finanziellen Belange der Synode
- die Vertretung der Synode gegen aussen

Rekurskommission (RK)

Die Rekurskommission der Kantonalkirche besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

Verf20, § 45

Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden nach Massgabe dieser Verfassung.

Verf20, § 46

Geschäftsprüfungskommission der Kantonalkirche (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission der Kantonalkirche besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.

Verf20, § 47

Kirchenrat

(Exekutive)

Der Kirchenrat der Kantonalkirche besteht aus dem Präsidium, einer Person für das Ressort Finanzen und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Der Kirchenrat konstituiert sich selbst. Pfarrern und Pfarrer dürfen nicht die Mehrheit im Rat bilden.

Verf20, § 41

Die Mitglieder des Kirchenrates der Kantonalkirche nehmen an der Synode mit beratender Stimme teil.

Verf20, § 36, 3

Der Kirchenrat leitet die Evangelisch-reformierte Kantonalkirche, vollzieht die Beschlüsse der Synode und vertritt die Kantonalkirche nach aussen.

Verf20, § 42


Kommissionen

Die Synode kann die Einsetzung oder Auflösung von Kommissionen beschliessen. Sie legt die Mitgliederzahl fest und wählt die Mitglieder. Die Kommission konstituiert sich in der Regel selbst. Die Präsidentin oder der Präsident der Synode ist zu den Kommissionssitzungen einzuladen. Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

Verf20, § 37i

GrSyn, Art. 8

Ein Überblick über synodale, kirchenrätliche und gemischte Kommissionen findet sich in der Regel im Jahresbericht des Kirchenrats; dieser wird jeweils im März publiziert.

 Haben Sie Interesse, in einer Kommission oder einem Projekt mitzuwirken oder gar eine Kommission zu leiten? Wenden Sie sich an das Präsidium der Synode oder an das Präsidium des Kirchenrates.

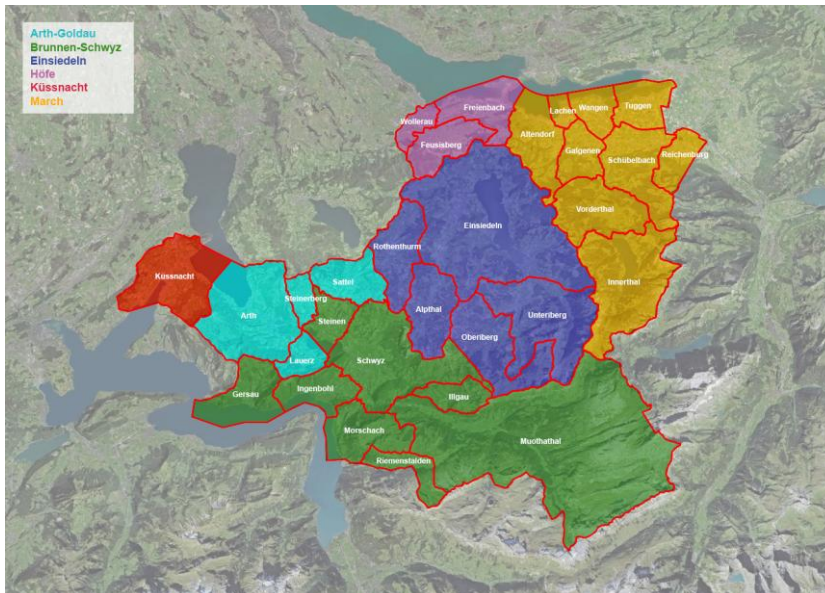
Kirchgemeinden

Die Kantonalkirche Schwyz umfasst sechs Kirchgemeinden (Wahlkreise):

Verf20, § 8

- Arth-Goldau
- Brunnen-Schwyz
- Einsiedeln
- Höfe
- Küsnacht am Rigi
- March

Die Kirchgemeindegebiete sind nicht in allen Fällen deckungsgleich mit den Grenzen der politischen Gemeinden.



Die Organe der Kirchgemeinden sind:

Verf20, § 10

- Kirchgemeindeversammlung
- Kirchgemeinderat
- Geschäftsprüfungskommission der Kirchgemeinde

6. Aufgaben der Synode

Rechtssetzung – Obligatorisches Referendum

Zu den wichtigsten Aufgaben der Synode zählen, rechtliche Vorschriften zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben.

Verf20, § 37

Total- oder Teilrevisionen der Verfassung (Verfassungsänderungen) unterliegen dem obligatorischen Referendum. Dies bedingt eine geheime Abstimmung durch die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinden, sofern die Änderungen nicht nach zwei Lesungen jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit der Synode beschlossen wurden.

Verf20, § 33

Fakultatives Referendum

Alle Verfassungsänderungen, Gesetze und Verordnungen der Synode sowie deren Beschlüsse über Ausgaben, welche nicht durch den Voranschlag eines Jahres finanziert werden können, unterliegen der geheimen Abstimmung, sofern dies von 200 stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchgemeinden innert 30 Tagen nach Veröffentlichung beim Kirchenrat der Kantonalkirche schriftlich verlangt wird.

Verf20, § 34

Die wichtigsten Aufgaben der Synode

In den Aufgabenbereich der Synode fallen:

- Oberaufsicht über die gesamte kirchliche Tätigkeit,
- Änderung der Verfassung, Erlass und Revision der Kirchenordnung, weiterer Gesetze und Verordnungen sowie von Richtlinien und Empfehlungen,
- Wahl Präsidium, Vizepräsidium und Aktuariat der Synode, Wahl von zwei Stimmenzählerinnen/Stimmenzählern, Wahl und Vereidigung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Kirchenrates,
- Wahl und Vereidigung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission,
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission,
- Bestellung von Kommissionen und Wahl der Kommissionsmitglieder, Wahl der Delegierten in Verbandsorgane,
- Genehmigung des kirchenrätlichen Jahresberichts und Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission, Genehmigung der Jahresrechnung,
- Festsetzung des jährlichen Voranschlages und der Höhe der Beiträge der Kirchgemeinden, Kreditbeschlüsse, Beschlüsse über den Finanzausgleich,
- Bildung regionaler Dienste,
- Genehmigung von Vereinbarungen/Verträgen, welche vom Kirchenrat mit anderen Kirchen, dem Staat oder Institutionen von öffentlichem Interesse abgeschlossen wurden, Genehmigung von Beitritten zu interkantonalen Organisationen.

Verf20, § 37

Wahlen und Abstimmungen

Hierzu gibt es ein separates Reglement für Wahlen und Abstimmungen der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz. Das Reglement ist bei allen Wahlen und Abstimmungen der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden anwendbar.

Regl51

Ergebnisse von Wahlen in die Synode sind zu veröffentlichen.

Regl51, Art. 33

Sachgeschäfte

Bei Sachgeschäften werden die Synodalen gefragt, ob sie die Vorlage oder die Initiative, worüber abzustimmen ist, annehmen oder verwerfen wollen.

Abstimmungen über Sachgeschäfte sind zu veröffentlichen.

7. Parlamentarische Instrumente und Geschäftsformen

Anträge in der Synode

Jede und jeder Synodale kann zu den Geschäften der Synode Sach- oder Ordnungsanträge stellen. Ordnungsanträge sind sofort zu behandeln und zur Abstimmung zu bringen, sie oder er meldet sich durch Handerheben zu Wort.

GrSyn, Art. 17

Anträge an den Kirchenrat

Jede und jeder Synodale kann der Synode zuhanden des Kirchenrats Motionen, Postulate oder Anfragen einreichen. Diese müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode 5 Wochen vor der Synode in schriftlicher Form übergeben werden, damit sie traktandiert werden können.

GrSyn, Art. 18

Motion

Motionen sind verbindlich, wenn die Synode sie erheblich erklärt. Motionen verpflichten den Kirchenrat, einen Bericht oder Beschlussentwurf vorzulegen.

GrSyn, Art. 18

Postulat

Postulate sind verbindlich, wenn die Synode sie erheblich erklärt. Postulate laden den Kirchenrat ein, eine bestimmte Sachlage zu prüfen.

GrSyn, Art. 18

Anfrage

Anfragen verlangen vom Kirchenrat eine schriftliche Auskunft über einen Gegenstand.

Offene oder geheime Abstimmung

Die Synodalen stimmen nach Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten der Synode durch Erheben der Hand oder durch Erheben von den Sitzen.

GrSyn, Art. 21

Ein Fünftel der anwesenden Synodalen kann geheime Abstimmung verlangen.

8. Namensverzeichnis der Synodalen

Mitglieder Synode (30 Stimmberechtigte)

Legislaturperiode 01.01.2026 bis 31.12.2029

Name Vorname	Wohnort	Kirchgemeinde (Wahlkreis)
Gubler Philipp Präsident	Wollerau	Höfe
Jaeggi Michael Vizepräsident	Einsiedeln	Einsiedeln
Kälin Daniel Aktuar	Brunnen	Brunnen-Schwyz
Kuny Charlotte	Goldau	Arth-Goldau
Mansfield Barbara	Arth	Arth-Goldau
Sandmeier Yves	Steinerberg	Arth-Goldau
Boller Georg	Steinen	Brunnen-Schwyz
Lücke Alexander	Brunnen	Brunnen-Schwyz
Tschümperlin Susanne	Schwyz	Brunnen-Schwyz
Birchler Yvonne	Einsiedeln	Einsiedeln
Breitenstein Bettina	Euthal	Einsiedeln
Jäger Urs	Einsiedeln	Einsiedeln
Betschon-Rhyner Eva	Schindellegi	Höfe
Fehr Matthias	Pfäffikon	Höfe
Kronberger van Lier Sonja	Wollerau	Höfe
Steuerwald Andreas	Pfäffikon	Höfe
Wälli Karin	Pfäffikon	Höfe
Wihler Therese	Wilten	Höfe
Reust Henry	Küssnacht am Rigi	Küssnacht am Rigi
Spinner Andreas	Küssnacht am Rigi	Küssnacht am Rigi
.....	Küssnacht am Rigi
Bugmann Sandro	Siebnen	March
Buri Manuela	Lachen	March
Diethelm Michael	Galgenen	March
Fischli Marc	Lachen	March
Gisi Annemarie	Tuggen	March
Gnos Stephanie	Altendorf	March
Jetzer-Löffler Sabine	Galgenen	March
Meyer Roland	Altendorf	March
Riegler David	Reichenburg	March

Ehemalige Präsidenten der Synode

Amtszeit	Name Vorname	Wohnort	Kirchgemeinde (Wahlkreis)
1998 – 2010	Gallmann Hans Rudolf	Küssnacht am Rigi	Küssnacht am Rigi
2011 – 2017	Körner Hans-Ulrich	Schwyz	Brunnen-Schwyz
2018 – 2021	Meyer Roland	Altendorf	March
2022 –	Gubler Philipp	Wollerau	Höfe



Evangelisch-reformierte
Kantonalkirche Schwyz

Sitz der Kantonalkirche:

c/o Erhard Jordi (Präsident Kirchenrat)

Im Acher 11

CH-6440 Brunnen SZ

www.ref-sz.ch

 info@ref-sz.ch

Impressum:

Redaktion: Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche

Erste Auflage 2022, vom 17. Januar 2022, 60 Exemplare

Zweite Auflage 2026, vom 11. April 2026, elektronisch